

Schützenverein „Hubertus Reinstorf u. Umgegend e.V.

VEREINSSATZUNG

§1

Zweck des Vereins:

Der Verein will den Schießsport fördern, den Gemeinsinn wecken und die Liebe zu Heimat- und Vaterland pflegen.

§2

Name und Sitz des Vereins:

Schützenverein „Hubertus“ Reinstorf und Umgegend e.V., Lerchental 54, 21400 Reinstorf.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§3

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§4

Die Mitgliedschaft:

Jeder Bürger, jede Bürgerin, der/die einen Antrag stellt, kann Mitglied im Schützenverein „Hubertus“ werden.

Eine vorläufige Aufnahme kann durch den Vorstand erfolgen. Anträge zur Aufnahme müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter angemeldet.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§5

Ab 16 Jahren können Jugendliche mit abstimmen.

Der Verein wird für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen. Er kann diesen Versicherungsabschluss auf den Schützenbund übertragen.

§6

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen und Verstöße gegen die Schieß- und Sportordnung und diese Satzung unbedingt zu vermeiden.

§7

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan kann Mitglieder ausschließen (Schädigung des Vereins und des Sports).

Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung im Vorstand. Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen.

§8

Jedes Mitglied muss Selbstzucht und Disziplin wahren und hat unter allen Umständen den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

§9

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Notwendigkeit, Höhe und Form von Sonderzahlungen oder Umlagen, die Vereinsmitglieder zu erbringen haben.

In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.

§10

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach §31 BGB kann der Verein für irgendwelche, durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§11

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung jederzeit aus dem Verein austreten, zahlen jedoch bis zum Ablauf des Geschäftsjahres die Beiträge.

Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter abgemeldet.

Falls ein Mitglied bis zum Ablauf des Geschäftsjahres und auch nach zweimaliger Mahnung im neuen Geschäftsjahr seinen Beitrag nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist entrichtet, erlischt mit dem Fristablauf die Mitgliedschaft, nicht jedoch die Beitragspflicht für die beiden Geschäftsjahre.

§12

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung. Die erste, zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindende Mitgliederversammlung trägt den Namen Jahreshauptversammlung. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse eingesetzt werden.

Die Organe und Ausschüsse des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, ihm obliegen die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins und die sich aus dieser Satzung wie aus dem allgemeinen Vereinsrecht ergebenden Aufgaben. Bei Verhinderung des Präsidenten gehen seine sich aus dieser Satzung ergebenden Befugnisse nacheinander über auf den 1. Vizepräsidenten, den 2. Vizepräsidenten, den Schatzmeister bzw. den Schriftführer.

§14

Der Gesamtvorstand besteht neben den Mitgliedern des Vorstandes aus dem Vereinssportleiter, Jugendsportleiter, Kommandeur, Festausschussvorsitzenden und der Damenleiterin.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm der Vorstand vorlegt, die Mitgliederversammlung überträgt oder für die nach dieser Satzung weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§14a

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Abteilungsleiter - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§15

Vorstand und Gesamtvorstand werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt, und zwar jährlich etwa ein Viertel der Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlturnus beginnt im Jahre 1987 mit der Wahl aller zu wählenden Mitglieder und wird fortgesetzt im Jahre 1988 mit der Wahl des Präsidenten, Festausschussvorsitzenden und stv. Schatzmeisters, gefolgt im Jahre 1989 mit der Wahl des Vizepräsidenten, Jugendsportleiters und stv. Festausschussvorsitzenden, gefolgt im Jahre 1990 mit der Wahl des Schriftführers, Kommandeurs und der Damenleiterin, gefolgt im Jahre 1991 mit der Wahl des Schatzmeisters, Vereinssportleiters, stv. Kommandeurs, gefolgt im Jahre 1992 mit den Wahlen wie 1988 usw.

Bei der Verhinderung des Schatzmeisters, Schriftführers, Kommandeurs und Festausschussvorsitzenden werden deren Stellvertreter tätig. Ausgenommen hiervon ist die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne von §13 Abs.1.

Der stv. Vereinssportleiter, stv. Jugendsportleiter und die stv. Damenleiterin werden durch die Jahres-auptversammlung bestätigt. Ihre Amtszeit endet jeweils ein Jahr nach der Amtszeit des Vereinssportleiters, Jugendsportleiters bzw. der Damenleiterin.

§16

Der Präsident beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung einzuberufen.

Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte der entsprechenden Mitglieder es verlangt. vom Präsidenten einberufen.

Vor Eintritt in die Beratung muss die Tagesordnung genehmigt werden. Über den Verlauf der Versammlungen aller Organe ist ein Protokoll zu fertigen, in das die Beschlüsse aufgenommen werden. Am Ende der Versammlung wird der Wortlaut der Beschlüsse verlesen und genehmigt. Die Reinschrift der Protokolle ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§17

Der Schatzmeister verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Der Schriftführer sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vereins.

§18

Scheiden Vorstands- oder Gesamtvorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so erfolgt durch die Mitgliederversammlung Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Gesamtvorstand kann eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam ist.

§19

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu berechnen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen mit. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen (soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit verlangt). Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag kann jedoch schriftliche Abstimmung beschlossen werden.

§20

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss für das laufende Geschäftsjahr gewählt und mit dem Recht und der Verpflichtung der Kassenprüfung ausgestattet.

§21

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§22

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§23

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§24

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

§25

Zur Auflösung des Vereins sind die gleichlautenden Beschlüsse zweier aufeinanderfolgender Mitgliederversammlungen erforderlich, wobei jeweils mindestens 4/5 der jeweils erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben müssen.

§26

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Einheitsgemeinde Reinstorf überlassen, mit der Auflage, das Vermögen auf die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Sollte nach 10 Jahren keine Neugründung des Vereins erfolgt sein, ist das Vereinsvermögen von der Einheitsgemeinde Reinstorf für die Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden.

Reinstorf, den 01. März 2010

Schützenverein „Hubertus“ und Umgeg. e. V.